

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 15. Juni

1960

**Inhalt:** 1. Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes für Pfarrer und Mitarbeiter in der Gemeinde. 2. Zusätzliche Altersversorgung bei nichtbeamteten Mitarbeitern. 3. Lohnsteuer. Unmittelbare Zahlung der Prämien an die Versicherungsunternehmen bei befreienden Lebensversicherungsverträgen. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lünen. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Erschienene Schriften.

### Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes für Pfarrer und Mitarbeiter in der Gemeinde

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 6. 1960  
Nr. 12640/C 17—04

Das Volksmissionarische Amt und das Landeskirchlich-jugendpfarramt laden gemeinsam ein zu einer Arbeitstagung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Gemeinde am

Mittwoch, 6. Juli 1960

in den Räumen des Volksmissionarischen Amtes, Witten, Wideystr. 26, Beginn: 10 Uhr, Abschluß: 16 Uhr.

Thema: „Schaukasten — aber wie?“

Es ist dafür gesorgt, daß Fachleute aus dem Gebiet der künstlerischen Graphik und des Dekorateurgewerbes in Kurzreferaten, zum Gespräch und zur Ausarbeitung praktischer Beispiele die Arbeitstagung mitgestalten. Die Anmeldung wird bis zum 3. Juli ds. Jahres erbeten.

### Zusätzliche Altersversorgung bei nichtbeamteten Mitarbeitern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1960  
Nr. 12124/B 15—09

Es ist an uns unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 16019/B 15—06 vom 19. 9. 1959 (KABl. S. 64/65) die Anfrage gerichtet worden, in welcher Weise die zusätzliche Altersversorgung bei nichtbeamteten Mitarbeitern zu regeln sei, bei denen nach der Satzung der KZVK eine Zusatzversicherung nicht oder nicht mehr möglich ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Hierzu wurden die nachfolgenden konkreten Fragen gestellt und von der Kirchl. Zusatzversorgungskasse wie folgt beantwortet. Bei der Beantwortung wurde ADO zu § 16 ATO Anlage D Teil III b „Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ berücksichtigt.

A) Gemäß KZVK-Satzung brauchen Mitarbeiter, die vor dem 1. 1. 55 bereits im kirchlichen Dienst

standen, dann nicht bei der KZV versichert zu werden, wenn sie unter Berufung auf ihren alten Arbeitsvertrag eine Versicherung bei der KZV ablehnen.

**Frage 1:** Müssen für diese Mitarbeiter im Rahmen ihrer Vergütungen Marken zur Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung erworben werden?

**Antwort:** Bei Bestehen von alten Arbeitsverträgen kann eine Versicherung bei der KZV für den Arbeitnehmer nicht erzwungen werden. Sofern in den alten Arbeitsverträgen verzeichnet steht, daß zur Sicherung der zusätzlichen Altersversorgung die Höherversicherung bei der Sozialversicherung betrieben werden soll, so muß dieses auch über den 1. 1. 1955 hinausgehend in unveränderter Form weitergeschehen, wenn der Arbeitsvertrag keine Änderung erfahren hat.

B) Gemäß § 18 der KZV-Satzung erstreckt sich der Kreis der Pflichtversicherten auf Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei Eintritt oder Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis noch nicht 45 Jahre alt sind. (Diese Einschränkung gilt nicht für diejenigen, die am 1. 1. 1955 bereits im kirchlichen Dienst standen.) Mitarbeiter, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können durch den Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse unter Sondervereinbarungen zur Versicherung zugelassen werden.

**Frage 2:** Müssen für diese Mitarbeiter (zwischen dem 45. und 55. Lebensjahre) die nicht unter Sondervereinbarungen in die KZV aufgenommen worden sind, gleichfalls Marken zur Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung erworben werden?

**Antwort:** Wenn Mitarbeiter bei Eintritt in den kirchlichen Dienst nach Vollendung des 45. und vor Erreichen des 55. Lebensjahres, die also nicht mehr der Zusatzversicherungspflicht unterliegen, auf besonderen Antrag zur KZVK angemeldet oder trotz

Antrag nicht aufgenommen werden können, d. h. wenn der Vorstand eine Aufnahme im Hinblick auf die nach medizinischen Gesichtspunkten versicherungsmäßig nicht zu übernehmenden Risiken ablehnen muß, so ist damit der Arbeitgeber u. E. nicht von der Fürsorgepflicht entbunden. Es wird daher geraten, daß der Arbeitgeber auch in diesen Fällen zumindest den gleichen Betrag, den er bei einer möglichen Versicherung bei der KZV aufgewendet haben würde, zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitnehmers verwendet zur Höherversicherung bei der Sozialversicherung.

C) Gemäß § 18 b (neue Fassung) der KZV-Satzung gehören Mitarbeiter, die „mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden“, in den Kreis der Pflichtversicherten.

Frage 3: Sind für die Mitarbeiter, die unter der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden — und somit im Sinne der KZV nicht versicherungspflichtig sind — gleichfalls Marken zur Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung zu erwerben?

Antwort: Für Mitarbeiter, die unter der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, besteht nach der allgemeinen Übung (Gesetzgebung und Arbeitsrechtsprechung) keine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Bezug auf die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. Dieses kann insbesondere damit begründet werden, daß in der Regel die Arbeitszeiten erheblich unter der halben regelmäßigen Arbeitszeit liegen und die Arbeit als reine Nebenbeschäftigung aufzufassen ist. Für derartige Neben- oder Aushilfsbeschäftigungen besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung, für die zusätzliche Altersversorgung des Betreffenden etwas zu tun. Umstritten sind lediglich die Grenzfälle, bei denen eine Halbtagsbeschäftigung mit einer Arbeitszeit, die unter der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, erfolgt und bei der der Arbeitnehmer keine anderweitige, hauptamtliche Tätigkeit ausübt. Diese Fälle sind gesondert zu prüfen und es muß dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen werden, hierbei die Entscheidung selbst zu treffen. Mitbestimmend hierbei ist, aus welcher Beschäftigung der Betreffende im wesentlichen seinen Lebensunterhalt bestreitet.

D) Nicht alle Mitarbeiter stehen im Angestelltenverhältnis. Eine Anzahl der Mitarbeiter ist Lohnempfänger.

Frage 4: Gelten die o. a. Bestimmungen auch sinngemäß für die Lohnempfänger, d. h. müssen im Bedarfsfalle Marken zur Höherversicherung bei der Rentenversicherung erworben werden?

Antwort: Für Lohnempfänger gilt das für Angestellte Gesagte sinngemäß. In der Satzung der KZVK existiert auch nur der Begriff des nichtbeamteten, sozialversiche-

rungspflichtigen Mitarbeiters. Hierunter sind sowohl Angestellte wie Arbeiter zu verstehen.

E) Die kirchliche Zusatzversicherung ist kirchen- und staatsrechtlich genehmigt worden und somit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich.

Frage 5: Ist die Höherversicherung durch Erwerb entsprechender Marken bei der Angestelltenversicherung (und bei der Rentenversicherung) gleichfalls rechtsverbindlich und auf Grund welcher Bestimmungen?

Antwort: Scheidet eine Versicherung bei der KZVK aus, so finden u. E. für die zusätzliche Altersversorgung noch der Erlaß bzw. die Richtlinien des E. O. vom 11. 12. 1939 — GBl. der DEK S. 132 — bzw. vom 22. 12. 1941 E. O. I 2454 — Anwendung.

Frage 6: Können Mitarbeiter, die unter die o. a. Bestimmungen fallen, eine Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung (und sinngemäß bei der Rentenversicherung) ablehnen, ohne daß dem Arbeitgeber daraus später Regreßforderungen entstehen? Welche Verfahrensmethode ist in solchen Fällen anzuwenden? Genügt eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, daß er — trotz entsprechender Belehrung — nicht in eine Höherversicherung einwilligt?

Antwort: Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wird auch dann nicht aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer sich mit einer zusätzlichen Altersversorgung nicht einverstanden erklärt.

Frage 7: Ab wann treten die Bestimmungen bezüglich der Höherversicherung in Kraft, d. h. von welchem Zeitpunkt ab sind die Marken für die Höherversicherung zu kleben?

Antwort: Die Bestimmungen hängen für die in Betracht kommenden Fälle vom Inhalt des Arbeitsvertrages ab.

## Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 5. 1960  
Nr. 10564 / B 14—04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt:

Der Finanzminister Düsseldorf, 14. April 1960  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
S 2176 — 14 — VB 2

An die  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf  
Köln in Köln  
Münster in Münster

Zur Bekanntgabe geeignet!

Für die Lohnsteuerkartei geeignet

Betr.: Unmittelbare Zahlung der Prämien an die

Versicherungsunternehmen bei befreienden Lebensversicherungsverträgen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1959 S 2176 — 2795/VB-2

1. Nach meinem vorbezeichneten Erlaß kann die Zahlung der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung des Arbeitgebers an das Versicherungsunternehmen gleichgestellt werden, wenn der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Arbeitgeber eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens darüber vorlegt, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. in Bonn hat hiergegen eingewandt, die Abgabe von Bestätigungen in dieser Form würde in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer am Jahresende mit der Prämie geringfügig im Rückstand sei, einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern. Er hat beantragt, die Bestätigung auf die Angaben zu beschränken, daß in den betreffenden Kalenderjahren mehr an Beiträgen entrichtet worden sei, als die Arbeitgeberzuschüsse ausmachen und daß der Vertrag am Jahresende mit dem zur Befreiung erforderlichen Beitrag noch in Kraft sei. Diesem Antrage kann nach dem Ergebnis einer Besprechung der Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder nicht entsprochen werden. Ich bin aber zur Vermeidung der von dem Verband dargestellten Schwierigkeiten damit einverstanden, daß die Bescheinigung erst bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs beigebracht wird.

2. Ferner weise ich darauf hin, daß in den Fällen, in denen auf Grund einer Vertragsänderung die Beitragssumme im Laufe des Jahres herabgesetzt wird, stets nur die Hälfte der Gesamtbeiträge als steuerfreier Arbeitgeberzuschuß anzusehen ist, höchstens aber je Monat die Hälfte des Betrags, der als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil insgesamt zur Angestelltenversicherung zu entrichten wäre, wenn die befreiende Lebensversicherung nicht bestände.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen.

Im Auftrage  
gez. Hackert

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. Mai 1960

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 5430/Dortmund-Joh. 1 (3)

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. Mai 1960

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 5429/Lünen 1 (6)

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Evangelisch-lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 20. Mai 1960

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 8658/Theesen 1 (2.)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist

die von der Kreissynode Halle am 21. März 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Siegfried Domke in Halle zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Halle.

### Zu besetzen sind

die bisher ruhende (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Schmidt-Casdorff in den Ruhestand zum 1. 10. 1960 erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Schmidt nach Eppenhäusen erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Peter erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (9.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lengrich, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer Friedrich von Bodelschwingh, bisher Vorsteher der Anstalt Bethel, zum Leiter der

von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Horst Glowinski zum Pfarrer der Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Gerhard Becker;

Pfarrer Eberhard Kamieth, bisher in Burgsteinfurt, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des Pfarrers Vespermann, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Rudolf Lutterjohann, bisher in Brackwede, zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Brüderpfarrer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth;

Pfarrer Hans-Joachim Rohlfing, bisher in Dortmund, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des Pfarrers Wensky, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hermann Wilm, bisher Vorsteher der Westf. Diakonenanstalt Nazareth, zum Stellvertretenden Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth und zum Vorsteher der Anstalt Bethel in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Kurt Wolf, bisher Brüderpfarrer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth in Bethel b. Bielefeld, zum Vorsteher der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth;

Hilfsprediger Horst Fülling zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holte in Schloß Holte, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Richter zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in das Amt eines Jungbrüderpfarrers der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth;

Hilfsprediger Dr. Klaus Rosenthal zum Pfarrer der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers Irle, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Werner Schröder zum Pfarrer der Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des Pfarrers Böcker, der in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau berufen worden ist;

Hilfsprediger Dr. Arnold Wiebel zum Stiftspfarrer von Stift Kappel und zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Gerhard Ebel, der in den Dienst der Evgl.-luth. Kirche Hannovers getreten ist.

### Gestorben ist

Pfarrer Friedrich Peter in Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, am 17. April 1960 im 68. Lebensjahr.

### Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Wolfgang F i n g e r am 28. 2. 1960 in Arnberg;  
Traugott F l e y am 27. 12. 1959 in Lüdenscheid;  
Christian F u c h s am 13. 3. 1960 in Soest;  
Wilhelm H u f t am 28. 2. 1960 in Gelsenkirchen-  
Horst;  
Martin H ü n e k e am 17. 2. 1960 in Dortmund;  
Georg K r a n z am 9. 4. 1960 in Bad Driburg;  
Alhard K r e s s e l am 18. 4. 1960 in Erndtebrück;  
Paul Gerhard K u n z e am 6. 3. 1960 in Gütersloh;  
Wolfgang L o h m a n n am 24. 4. 1960 in Ickern/  
Westf.;  
Dr. Ulrich L u c k am 3. 4. 1960 in Münster/Westf.;  
Diethard P e n s e am 28. 2. 1960 in Weddinghofen;  
Martin R a s o k a t am 20. 3. 1960 in Gütersloh;  
Christian S c h r ö d e r am 21. 2. 1960 in Buer-Hassel;  
Eberhard S t r e c k e r am 22. 5. 1960 in Bielefeld;  
Günter T w a r d e l l a am 21. 2. 1960 in Schalks-  
mühle;  
Udo W i n k l e r am 9. 4. 1960 in Bad Driburg;  
Vikarin Ruth H a h n am 7. 2. 1960 in Schalke;  
Vikarin Elisabeth L i e n e n k l a u s am 6. 3. 1960  
in Gütersloh;  
Vikarin Tabea R u d d i e s am 14. 2. 1960 in Watten-  
scheidt;

### Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die e r s t e theologische Prüfung

die Studenten der Theologie

Werner Beyna, Walter Brehm, Johannes Brunzema, Hans Joachim Falkenberg, Udo Fiebig, Dieter Grotehusmann, Rudolf Gundlach, Karl Andreas Hecker, Günter Herber, Dr. jur. Hans Ulrich Höthker, Volker Krumme, Dietrich Lausberg, Horst Dieter Leckebusch, Günter Linnenbrink, Jörg Martin Meier, Ekkehard Mohn, Peter Paul, Hans Joachim Quest, Herbert Reckwitz, Andreas Peter Spangenberg, Theo Sundermeier, Heinrich Schieche, Erhard Schliebener, Wilfried Scholzen, Gottfried Schwandtner, Albert Stutte, Hans Martin Zöllner;

die z w e i t e theologische Prüfung  
die Kandidaten der Theologie

Rudi Asselmeyer, Horst Basse, Wilfried Beckmann, Gerhard Betzner, Manfred Beyer, Johannes Busch, Paul Gerhard Echterkamp, Heinz Eckart, Heinrich Wilhelm Eggert, Dr. Erwin Fahlbusch, Erhard Fischbach, Günter Freudenaus, Raimund Fricke, Helmut Gathmann, Helmut Gauer, Gerd Helmut Hasenburg, Karl Heinz Jung, Günter Kegel, Wolfgang Keller, Helmuth Koegel-Dorfs, Klaus Lambrecht, Bruno Lange, Friedhelm Rehm, Joachim Reitze, Hans Jürgen Riedel, Herbert Rösener, Dr. Martin Schloemann, Dr. Wolfgang Schrage, Horst Schulte, Hans Martin Siebel, Hans Wilhelm Siebold, Martin Skambraks, Fritz Strunk, Dr. Heinz Eduard Tödt, Wolf Horst Wawrzinek, Hermann Wilkens, Klaus Zillessen;

die p r a k t i s c h e (zweite theologische) Prüfung  
die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes

Elisabeth Engelmann, Christa Höfener.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

AT-Thema: Was sagen die Schriftpropheten des Alten Testaments über die Nichtisraeliten?

NT-Thema: Die Eschatologie des ersten Thessalonicherbriefes ist mit der des zweiten Thessalonicherbriefes zu vergleichen.

Systematisches Thema: Die dogmatischen Konsequenzen der biblisch-theologischen Behandlung der Schöpfung in den alttestamentlichen Theologien von von Rad und Vriezen.

Kirchengeschichtliches Thema: Melancthons Auseinandersetzung mit der scholastischen Theologie (bis 1521 einschließlich).

Zweite theologische Prüfung:

AT-Thema: Deuterocesajas Botschaft (exclus. der Ebed - Jahwe - Lieder) in ihrer Bedeutung für die christliche Verkündigung.

NT-Thema: Was bedeutet es für die Predigt über Evangelientexte, daß die Evangelien mit dem Bericht über die Auferweckung Jesu schließen?

Systematisches Thema: Das dritte Gebot nach Luthers Großem Katechismus und die heutige Wirklichkeit der industriellen Gesellschaft.

Kirchengeschichtliches Thema: Das Verhältnis von Kirche und Staat bei dem älteren Bodenschwingh ist darzustellen und zu beurteilen.

Themen aus dem Gebiet der Praktischen Theologie:

- a) Die Strukturveränderung des Dorfes, Fragen an die Gemeinde.
- b) Die Forschungsergebnisse der ländlichen Soziologie sind auszuwerten für den Dienst der Kirche an der Jugend im heutigen Dorf.
- c) Neuere Ansätze zu einer Theologie der Gesellschaft sind darzustellen und zu beurteilen.

### Prüfung von Kirchenmusikern

Das m i t t l e r e Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Lydia B ö ß , Hamburg-Gr. Flottbeck, Rosenwinkel 29  
Heinrich L ü d e r s , Castrop-Rauxel, Amtsstr. 15;  
Dorothea M e n g e s , Herford, Parkstr. 6;  
Johannes S t e g m a n n , Münster, Augusta-Str. 53;  
Gerd S t r ü v e r , Osnabrück, Kiwittstr. 61;  
Gesa T h o m s e n , Flensburg, Marienhölzung Weg 2;  
Annegret W e s t e r , Schleswig, Plessenstr. 5 b.

Das k l e i n e Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ruth A r n i n g , Oberbeck Nr. 696;

Friedhelm Diekmann, Lippinghausen Nr. 100;  
Hans-Joachim Pluskat, Neuenrade, Lange Gasse 4;  
Wilhelm Pommern, Bollensen Nr. 14 Krs.  
Uelzen;  
Christa-Elisabeth Rohlfing, Castrop-Rauxel,  
Wartburgstr. 107;  
Helga Schierhorn, Ahrensburg Krs. Stormarn,  
Kaiser-Wilh.-Allee 26;  
Helmut Schmale, Bünde, Bachstr. 19;  
Otto Steinmann, Bockum-Hövel, Flemmingstr. 2.

### Stellengesuch

Früherer Stadtinspektor und Sparkassenleiter, 62 Jahre, verheiratet, im Januar 1960 aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik geflüchtet, jetzt ohne Stellung, sucht Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung bei bescheidenen Ansprüchen. Stenografie-Kenntnisse sind vorhanden. Angebote unter Nr. 11021/A 7a—19 an das Landeskirchenamt Bielefeld.

### Berichtigung

Bei der Mitteilung über die Berufung des Pfarrers Magaß in die Kirchengemeinde Wiemelhausen ist ein Irrtum unterlaufen. Sein Vorgänger, Pfarrer Kenter, ist in die Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, berufen worden (KABl. 1960 S. 38).

## Erschienene Schriften

„Evangelisch-theologische Arbeit in Westfalen seit der Reformation“ von Robert Stupperich, Münster, Aschendorff 1959, 42 S., kart., DM 2,40. Der Verfasser hat in diesem Festvortrag bei der Eröffnung des neuen Seminargebäudes der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Münster die Anfänge ev.-theologischer Arbeit in

Westfalen mit großer Sachkunde geschildert. Neben Hermann von dem Busche werden auch unbekanntere Namen genannt: Joh. Westermann, der in Lippstadt wirkte, und Gottschalk Kropp, der aus Herford stammt, beide sind Augustiner und direkte Schüler Luthers gewesen. R. Stupperich schildert, wie in einzelnen Städten Westfalens evangelische Kirchenordnungen entstanden, die in erster Linie feststellten, „nach welcher Norm sich die Verkündigung auszurichten hat und wie die Glaubenswahrheiten im täglichen Leben auszudrücken sind“ (17).

Im 2. Teil des Büchleins werden die beiden Theologen Hermann Hamelmann und Philipp Nicolai gewürdigt und es wird von dem Einfluß gesprochen, den der Pietismus auf das kirchliche Leben in Westfalen ausgeübt hat (34 f.). Die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts wird nur kurz gestreift, während die Namen von 3 Theologieprofessoren, die aus Westfalen stammen, anerkennend hervorgehoben werden: Der Kirchengeschichtler J. C. L. Gieseler, der ein 5-bändiges Lehrbuch der Kirchengeschichte geschrieben hat, der Alttestamentler E. W. Hengstenberg, der allerdings als Kirchenpolitiker uns heute etwas „unsympathisch“ (39) anmutet, und der Neutestamentler und Dogmatiker Hermann Cremer, der auf die Bitte Friedrich von Bodelschwings die „Theologischen Wochen“ in Bethel begründete und mit Adolf Schlatter und anderen zusammen leitete. Am Schluß dieses instruktiven Büchleins wird über die Entstehung der Theologischen Schule in Bethel 1905 und über die Gründung der Ev.-Theologischen Fakultät an der Universität in Münster am 1. 10. 1914 berichtet.

---

Walter Gerhard: „Die Zobten-Landschaft, das Herz Schlesiens“. Verlag „Unser Weg“ Ulm/Donau, Preis 5.90 DM.

Dieses Buch des ehemaligen schlesischen Pfarrers, auf das wir schon in Nr. 4 des Kirchlichen Amtsblattes von 1957 empfehlend hingewiesen haben, ist jetzt in 2. Auflage erschienen. Wer sich über die Kirchengemeinden im Herzen Schlesiens, seine Kirchen und seine Sitten und Gebräuche unterrichten will, findet reichlich mit Bildern versehenes Material. Vor allem werden ehemalige Schlesier in der Erinnerung an ihre Heimat an dem Buch ihre Freude haben.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.